



Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 2022

Nr. 2

Rostock, 20.01.2022

Satzung der Universität Rostock über die Verleihung der Bezeichnung „Seniorprofessorin“/„Seniorprofessor“ gemäß § 61 Absatz 8 des Landeshochschulgesetzes vom 19. Januar 2022

**Satzung der Universität Rostock
über die Verleihung der Bezeichnung „Seniorprofessorin“/„Seniorprofessor“
gemäß § 61 Absatz 8 des Landeshochschulgesetzes**

vom 19. Januar 2022

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 61 Absatz 8 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl M-V S. 18), das zuletzt durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgesetzes vom 21. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1018) geändert wurde, hat die Universität Rostock folgende Satzung über die Vergabe der Bezeichnung „Seniorprofessorin“/„Seniorprofessor“ gemäß § 61 Absatz 8 des Landeshochschulgesetzes erlassen:

**§ 1
Zweck**

Mit der Einrichtung einer „Seniorprofessur“ nach § 61 Absatz 8 des Landeshochschulgesetzes soll erreicht werden, dass hervorragende Professorinnen und Professoren nach ihrem aktiven Beschäftigungsverhältnis vorübergehend weiterhin an der Universität Rostock in der drittmittelfinanzierten Forschung tätig sein können.

**§ 2
Verfahren zur Verleihung**

(1) Das Rektorat kann auf Vorschlag einer Fakultät und nach Anhörung des Akademischen Senats hervorragenden Professorinnen oder Professoren der Universität Rostock, die wegen Erreichens der Altersgrenze aus dem Hochschuldienst ausgeschieden sind, die Bezeichnung „Seniorprofessorin“/„Seniorprofessor“ verleihen, wenn Aufgaben der Forschung, die aus Drittmitteln finanziert werden, vorübergehend weiterhin wahrgenommen werden sollen. Die Verleihung erfolgt in der Erwartung, dass sich die betreffende Person als Seniorprofessorin/Seniorprofessor für die Dauer der Verleihung weiter in der drittmittelfinanzierten Forschung engagiert.

(2) Die Verleihung der Bezeichnung „Seniorprofessorin“/„Seniorprofessor“ erfolgt befristet in Abhängigkeit der nach Absatz 1 erforderlichen vorübergehenden Mitwirkung in Forschungsprojekten und kann verlängert werden, jedoch nicht über die Vollendung des 75. Lebensjahres der betreffenden Person hinaus.

(3) Der Vorschlag einer Fakultät für die Verleihung der Bezeichnung „Seniorprofessorin“/„Seniorprofessor“ oder für eine Verlängerung bedarf eines Fakultätsratsbeschlusses. Der Vorschlag kann schon kurz vor dem Ausscheiden der betreffenden Person aus dem Hochschuldienst erfolgen. Das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen ist nachvollziehbar zu begründen. Soweit Ressourcen an der Universität Rostock zur vorübergehenden Wahrnehmung der Aufgaben in der Forschung erforderlich sind, hat sich die Fakultät im Vorschlag zur Bereitstellung dieser Ressourcen zu verpflichten, soweit nicht das Rektorat die Zuweisung von Ressourcen aus zentralen Mitteln verfügt. Im Falle eines Verlängerungsantrags ist bei der Begründung über das bisherige Engagement der Seniorprofessorin/des Seniorprofessors zu berichten.

(4) Die Verleihung der Bezeichnung oder deren Verlängerung bedarf zur Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung der betreffenden Person. Entscheidet das Rektorat vor deren Ausscheiden aus dem Hochschuldienst über den Vorschlag, so wird die Verleihung der Bezeichnung erst mit dem Ausscheiden wirksam.

§ 3 Rechtsstellung

(1) Seniorprofessorinnen und Seniorprofessoren sind gemäß § 50 Absatz 2 Nr. 4 des Landeshochschulgesetzes Mitglieder der Universität. Sie sind in Ämter und Gremien der Universität nicht wählbar.

(2) Den Seniorprofessorinnen und Seniorprofessoren steht das Recht zu, in ihren Fächern Lehrveranstaltungen anzubieten und sich an Prüfungen zu beteiligen. Ihnen ist im Rahmen des Möglichen Zugang zu den Lehr- und Forschungseinrichtungen in ihren Fächern zu geben.

(3) Das Rektorat wird Anträge von Seniorprofessorinnen und Seniorprofessoren auf Bereitstellung von Ressourcen für die Forschung wie Anträge aktiver Professorinnen und Professoren behandeln.

(4) Mit der Seniorprofessorin/dem Seniorprofessor wird regelmäßig weder ein Beschäftigungsverhältnis mit der Universität Rostock begründet noch entsteht ein Anspruch auf Übernahme in ein Beschäftigungsverhältnis zur Universität. Insbesondere folgt aus der Seniorprofessur kein Vergütungsanspruch. Ein entgeltliches Beschäftigungsverhältnis darf ausnahmsweise nur dann begründet werden, wenn die Vergütung aus öffentlichen oder privaten Drittmitteln finanziert wird, wobei zu gewährleisten ist, dass hierüber alle Personalaufwendungen einschließlich gegebenenfalls anfallender Kosten für Beihilfen, Versorgungslasten oder Sozialabgaben getragen werden. Die Inanspruchnahme landesfinanzierter Haushaltsmittel und Stellen ist ausgeschlossen.

§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Rostock über die Vergabe der Bezeichnung „Seniorprofessorin“/„Seniorprofessor“ für emeritierte bzw. im Ruhestand befindliche Professorinnen und Professoren vom 15. April 2013 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 5. Januar 2022.

Rostock, den 19. Januar 2022

Der Rektor
der Universität Rostock
Prof. Dr. Wolfgang D. Schareck